

Assistenzhunde als Ausnahmetatbestand der Hundesteuersatzung der Stadt Gummersbach**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|------------|--|
| 16.03.2022 | Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Anlage.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 24.02.2022 die Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Gummersbach im Hinblick auf die Steuerbefreiung von Assistenzhunden im Sinne des § 12e Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses beantragt.

Im Antrag weist die CDU-Fraktion darauf hin, dass die aktuell geltende Hundesteuersatzung der Stadt Gummersbach Steuerbefreiungen bzw. –ermäßigungen für bestimmte Assistenz- und Begleithunde in §§ 3 und 4 vorsieht. Mit diesen Regelungen sind die Fälle von Assistenzhunden i.S. der unter § 12e Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) aufgeführten Assistenzhunde nicht erfasst. Um diese Lücke zu schließen, beantragt die CDU-Fraktion eine Änderung der Satzung. Zudem wird darum gebeten der Politik ein Mengengerüst und die damit verbundenen Kosten bzw. Steuerverluste für die Stadt Gummersbach darzustellen.

Seitens der Verwaltung wird die Ergänzung der die Hundesteuersatzung der Stadt Gummersbach im Hinblick auf die Steuerbefreiung von Assistenzhunden im Sinne des § 12e BGG befürwortet, da die aktuellen Regelungen in §§ 3 und 4 der Hundesteuersatzung diese Assistenzhunde nicht umfassen.

Nach Einschätzung der Verwaltung ist derzeit eine geringe Anzahl an Fällen hinsichtlich der Steuerbefreiung für Assistenzhunde im Sinne des § 12e BGG zu erwarten. Aktuell werden im Stadtgebiet Gummersbach 3 Hunde nach § 3 Abs. 2 von der Hundesteuer befreit.

Die durch die Steuerbefreiung ggf. entstehenden Steuerausfälle bei der Hundesteuer können voraussichtlich durch die bereits zum jetzigen Zeitpunkt entstandenen Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsansatz 2022 kompensiert werden.

Anlage/n:

Antrag der CDU Stadtratsfraktion